

Das setzte allerdings voraus, dass der betreffende Notar, was kaum von allen Notaren erwartet werden kann, des Processrechtes kundig war. So erklärte ich zuvor, dass wir unter Karl dem Einfältigen den dem Erzkanzler unterstehenden Ratbod nur in Gerichtszeugnissen antreffen. Desgleichen wird für den Constanzer Akt ein besonderer rechtskundiger Gerichtsschreiber anzunehmen sein, da selbst noch durch die Nachbildungen C und D hindurch zu erkennen ist, dass der ursprüngliche Akt durchaus in der altherkömmlichen Gerichtssprache abgefasst war.

Neben der Originalaufzeichnung, die schon damals wie später den Hofgerichtsakten einverleibt worden sein muss, da dann nach ihr D concipirt worden ist, hätte nun nach altem Brauch auch für die Partei von Amts wegen eine *notitia iudicati* ausgestellt werden können.¹ Aber dafür kann unser C doch nicht ausgegeben werden. In einer Gerichtsnotiz wäre die lange erzählende Einleitung von C nicht am Platze gewesen. Andererseits würde eine solche doch gerade die Darstellung der Gerichtsverhandlung correct geboten haben. Und was vollends den Ausschlag gibt, der Bischof von Chur war ja gar nicht Partei in diesem Rechtsstreite und konnte daher eine Ausfertigung des eigentlichen Gerichtsspruches nicht beanspruchen. Betheilt war er nur insofern als, falls das Verdict zu Ungunsten des Kaisers gelautet hätte, die ehemalige Schenkung hinfällig geworden wäre, ferner insofern als sich an den thatsächlichen Wahrspruch eine erneuerte Schenkung angeknüpft hatte. An deren Beurkundung musste dem Bischof gelegen sein und zwar an einer baldigen, da ohne Zweifel der Streit, um dessentwillen so viele angesehene Gaugenossen den Weg nach Constanz hatten antreten müssen, in Rhätien einiges Aufsehen erregt hatte. Es war aber damals durchaus nicht Regel, gleich nach den Entschliessungen des Königs auch Brief und Siegel für dieselben zu ertheilen, und gerade bei wichtigeren und schwerer zu bearbeitenden Angelegenheiten verschob wohl die Kanzlei die Ausfertigung vielleicht so oft und lange,

¹ Tardif 1, 130 n° 202: *indicatum est ut talem notitiam . . . acciperet*; ferner Beyer n° 160; dazu zahlreiche Belege aus Italien.